

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse ! Ja
Für die amtliche Sammlung ! Nein

94

15. JUNI 1972

Gesetz: BGB §§ 611 Gratifikation, 133, 242

Leitsatz:

Hat ein Arbeitgeber jahrelang eine Weihnachtsgratifikation nur unter dem Vorbehalt gezahlt, daß das Arbeitsverhältnis am 31. Dezember des betreffenden Jahres ungekündigt bestanden hat, so kann er in aller Regel spätere Nachzahlungen für solche Jahre (infolge Erhöhung der bereits ausgezahlten Gratifikationen) nicht davon abhängig machen, daß auch im Jahre der Nachzahlung noch ein ungekündigtes Arbeitsverhältnis bestanden hat.

Aktenzeichen: 5 AZR 38/72

Urteil des BAG vom 15. Juni 1972

LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 38/72

6 Sa 597/71 Niedersachsen

Im Namen des Volkes!

94

Verkündet am
15. Juni 1972

Urteil

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15. Juni 1972 durch den Senatspräsidenten Dr. Schröder, die Bundesrichter Siara und Bichler sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Eck und Döring für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 24. November 1971 - 6 Sa 597/71 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision trägt die Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Die Klägerin war seit 17. September 1956 bei der Bezirksverwaltung B der Beklagten als Angestellte beschäftigt. Am 30. September 1970 schied sie auf eigenen Wunsch aus diesem Arbeitsverhältnis aus. Die Beklagte hat seit langer Zeit aufgrund eines jeweils jährlich neu gefaßten Vorstandsbeschlusses ihren Bediensteten, die am 31. Dezember des jeweiligen Jahres in ungekündigter Stellung waren, eine Weihnachtsgratifikation gewährt. Im Jahre 1964 beschloß der Vorstand dabei erstmalig, allen Angehörigen mit einer Beschäftigungszeit von mehr als zwei Jahren eine Gratifikation in Höhe von 100 % eines Monatsgehalts zu gewähren. Das Bundesversicherungsamt beanstandete jedoch als Aufsichtsbehörde der Beklagten diesen Vorstandsbeschuß, soweit danach Weihnachtsgratifikationen gewährt werden sollten, die über 75 % der Dezemberbezüge hinausgingen. Für das Jahr 1965 beschloß der Vorstand der Beklagten, den Angestellten zu Weihnachten eine Zuwendung von 100 % eines Monatsgehalts zu gewähren. Auch dieser Beschluß wurde vom Bundesversicherungsamt beanstandet. Die Beklagte führte mit einigen anderen Berufsgenossenschaften, deren entsprechende Vorstandsbeschlüsse über die Gewährung von Weihnachtsgratifikationen ebenfalls beanstandet worden waren, einen sozialgerichtlichen Rechtsstreit, der durch Urteil des Bundessozialgerichts vom 31. Juli 1970 mit der Aufhebung der untersagenden Anordnungen des Bundesversicherungsamtes - also zu Gunsten der Beklagten des vorliegenden Rechtsstreits - endete.

Mit Rücksicht auf die während der Prozeßdauer (des erwähnten sozialgerichtlichen Verfahrens) ungeklärte Rechtslage beschloß der Vorstand der Beklagten am 2. Dezember 1965:

- "1) Den Angestellten der Berufsgenossenschaft ist eine Abschlagszahlung in Höhe von 75 % zu zahlen.



- 2) Hinsichtlich des Restes ist eine Rückstellung zugunsten der Angestellten mit zeitgemäßer Verzinsung zu bilden. Das gleiche gilt für das eingehaltene Weihnachtsgeld des Jahres 1964

Dieser Vorstandsbeschuß wurde in einem Umlauf allen Bediensteten inhaltlich mitgeteilt und dort ergänzend ausgeführt: "Die Auszahlung ist wiederum an den Vorbehalt geknüpft, daß das Dienstverhältnis bis Jahresablauf (31. Dezember 1965) ungekündigt bleibt

Für das Jahr 1966 beschloß der Vorstand der Beklagten am 30. September 1966:

"Die aktiven Bediensteten erhalten für 1966 eine Gratifikation in Höhe von 75 % der Monatsbezüge nach Maßgabe der bisher geltenden Auszahlungsgrundsätze.

Es bleibt vorbehalten, je nach dem Ausgang des anhängigen Rechtsstreites über eine weitere Zahlung an die aktiven Bediensteten bis zu insgesamt 100 % eines Monatsgehalts gesondert Beschluß zu fassen."

Auch dieser Vorstandsbeschuß wurde wiederum allen Bediensteten in einem Umlauf mitgeteilt. Dort wurde u.a. ausgeführt:

"Da die rechtskräftige Entscheidung über die Zulässigkeit einer 100 %igen Weihnachtsgratifikation bis jetzt immer noch aussteht, hat der Vorstand in seiner Sitzung vom 20./30. September 1966 beschlossen, den aktiven Bediensteten der Berufsgenossenschaft für 1966 ein Weihnachtsgeld in einer vorläufigen Höhe von 75 % der Dezemberbezüge zu gewähren. Der Vorstand hat sich vorbehalten, je nach dem Ausgang des anhängigen Rechtsstreites über eine etwaige Zahlung für 1966 bis zu insgesamt 100 % der Dezemberbezüge bei späterer Gelegenheit gesondert Beschluß zu fassen.

.....

Die Auszahlung ist wiederum an den Vorbehalt geknüpft, daß das Dienstverhältnis bis Jahresablauf (31. Dezember 1966) ungekündigt bleibt

Zum Rechtsstreit über die Zulässigkeit einer 100 %igen Gratifikation in den Jahren 1964 und 1965 wird mitgeteilt, daß das Sozialgericht Köln die Klagen der Berufsgenossenschaft mit Urteil vom 28. Juli 1966 abgewiesen hat. Diese Entschei-

derung ist jedoch keineswegs endgültig. Die Berufsgenossenschaft hat das sozialgerichtliche Urteil mit der Berufung angefochten. Die Personalabteilung rechnet zuversichtlich mit einem günstigen Ausgang des Rechtsstreites."

Die Vorstandsbeschlüsse und die Mitteilungen darüber an die Bediensteten für die Jahre 1967, 1968 und 1969 haben, von unwesentlichen Abweichungen abgesehen, den gleichen Wortlaut.

Nachdem durch das Urteil des Bundessozialgerichts die Einwendungen des Bundesversicherungsamtes gegen die Zahlung eines Weihnachtsgeldes von 100 % eines Monatsgehalts ausgeräumt waren, faßte der Vorstand der Beklagten am 28. September / 1. Oktober 1970 folgenden Beschluß:

1. Für die Jahre 1964 und 1965 wird Weihnachtsgeld einschließlich der angefallenen Zinsanteile bis zu der in den Vorstandsbeschlüssen vom 8.10.1964 und 24.9.1965 festgelegten Höhe nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen nachgezahlt.

Für die Jahre 1966 bis 1969 erfolgt ebenfalls nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Nachzahlung von Weihnachtsgeld in Höhe von 25 % der jeweiligen Dezemberbezüge einschließlich der angefallenen Zinsanteile.

Es erhalten demnach Nachzahlung:

- a) alle aktiven Bediensteten, die 1970 Anspruch auf Weihnachtsgeld haben, für die Jahre seit 1964, in denen sie ebenfalls Anspruch auf Weihnachtsgeld hatten;
 - b) alle früheren DO- und Tarifangestellten, die nach dem 1.1.1964 in den Ruhestand getreten sind und die Empfänger von Hinterbliebenen-Versorgungsbezügen, wenn der Versorgungs- bzw. Versicherungsfall nach dem 1.1.1964 eingetreten ist, für die Jahre seit 1964 bis zum Eintritt des Versorgungs- bzw. des Versicherungsfalles.
2. Andere Bedienstete, denen für die Jahre 1964 und 1965 Weihnachtsgeld zustand und die nicht mehr bei der Berufsgenossenschaft beschäftigt sind oder denen für 1970 Weihnachtsgeld nicht zusteht, erhalten auf Antrag für die Jahre 1964 und 1965 Weihnachtsgeldnachzahlung, jedoch ohne Zinsanteile.
 3."



In Anwendung dieses Vorstandsbeschlusses zahlte die Beklagte der Klägerin die restlichen 25 % der Weihnachtsgratifikationen für die Jahre 1964 und 1965 nach, jedoch ohne Zinsen. Nachzahlungen für die Jahre 1966, 1967, 1968 und 1969 verweigerte die Beklagte der Klägerin, weil diese am 30. September 1970 bei der Beklagten ausgeschieden war.

Mit der Klage begehrt die Klägerin die Nachzahlung für die Jahre 1966 bis 1969 einschließlich der zeitgemäßen Verzinsung [diese auch für 1964 und 1969].

Die Klägerin hat vorgetragen: Die Beklagte habe in den Jahren 1964 und 1965 ihren Angestellten mitgeteilt, im Falle ihres Obsiegens im Rechtsstreit gegen das Bundesversicherungsamt die nicht ausgezahlten 25 % der Weihnachtsgratifikation einschließlich Zinsen nachzahlen zu wollen. An diese Mitteilung sei der Vorstand gebunden gewesen. Die Beklagte sei nicht berechtigt gewesen, diejenigen Angestellten, die zwar im Laufe des Jahres 1970 ausgeschieden waren, in den Jahren 1966 bis 1969 jedoch aktiv im Dienste der Beklagten waren, von der Nachzahlung der Spitzenbeträge aus den Gratifikationen für die Jahre 1966/1969 auszunehmen. Diese Handhabung verletze den Gleichbehandlungsgrundsatz, da das Erfordernis der ganzjährigen Tätigkeit im jeweiligen Bezugsjahr der Gratifikation auch bei ihr – und den anderen im Jahre 1970 ausgeschiedenen Arbeitnehmern – vorgelegen habe.

Die Klägerin hat deshalb u.a. beantragt,

die Beklagte zur Zahlung von (rechnerisch unstreitigen) DM 1.141,25 (= 25 % der Weihnachtsgratifikationen 1966 bis 1969) nebst Zinsen sowie zur Auskunftserteilung und Zahlung der Zinsanteile für die Nachzahlungen der Jahre 1966 bis 1969 zu verurteilen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat die Auffassung vertreten, aufgrund der Vorbehalte in den Vorstandsbeschlüssen der Jahre 1966 bis 1969 ohne Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz berechtigt gewesen zu sein, hinsichtlich der Nachzahlung für die Jahre 1966 bis 1969



zwischen Angestellten, die sich noch in ihren Diensten befänden und solchen, die 1970 oder vorher ausgeschieden waren, zu unterscheiden.

Das Arbeitsgericht Braunschweig hat durch Teilurteil vom 22. Juli 1971 die Klage im Umfange der vorerwähnten Klageanträge abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht Niedersachsen das angefochtene Teilurteil abgeändert und die Beklagte zur Zahlung von 1.141,25 DM nebst Zinsen, sowie zur Auskunfterteilung über die angefallenen Zinsanteile für die Nachzahlungen der Jahre 1966 bis 1969 verurteilt.

Zur Begründung seiner Entscheidung hat das Landesarbeitsgericht u.a. ausgeführt: Aufgrund ihrer Verpflichtung zur Gleichbehandlung hätte die Beklagte die Nachzahlung aus den Jahren 1966 bis 1969 der Klägerin ebenso gewähren müssen, wie den inzwischen in den Ruhestand getretenen Bediensteten, den Empfängern von Hinterbliebenen-Versorgungsbezügen und den am 31. Dezember 1970 in ungekündigter Stellung stehenden Bediensteten. Die in den Jahren 1967 bis 1970 ausgeschiedenen Bediensteten, seien eine von der Beklagten gebildete Gruppe, bei der ein Sachverhalt vorliege, der dem der am 31. Dezember 1970 noch ungekündigten Bediensteten gleichzuwerten sei. Wäre die Entscheidung im sozialgerichtlichen Rechtsstreit schon im Jahre 1967 ergangen, würde die Klägerin die Nachzahlung auf die Gratifikation des Jahres 1966 erhalten haben. Hätte sich dagegen die Entscheidung noch um weitere Jahre verzögert, wäre die Gruppe der zwischenzeitlich Ausgeschiedenen größer geworden und weitere Angestellte, die jetzt in den Genuß der Nachzahlung gekommen sind, wären davon ausgeschlossen worden. Der Anspruch auf die Nachzahlung sei somit von dem Zeitpunkt der Entscheidung im sozialgerichtlichen Verfahren abhängig gemacht worden, auf dessen Beschleunigung oder Verzögerung die Klägerin gar keinen, die Beklagte kaum einen Einfluß gehabt habe. Eine solche Abhängigkeit der Gruppenbildung sei nicht sachbezogen. Die vorgenommene Differenzierung



sei auch deshalb sachwidrig, weil die Beklagte die 25 %-Anteile für die Jahre 1966 bis 1969 als Nachzahlungen vorgenommen habe, die Gratifikationen dieser Jahre aber lediglich an die Bedingung des Bestehens eines ungekündigten Arbeitsverhältnisses bis zum 31. Dezember dieser Jahre geknüpft gehabt habe. Dabei habe sie die 75 %-igen Zahlungen als "in vorläufiger Höhe zu gewähren" bezeichnet und darauf Bezug genommen, daß diese Zahlung in "vorläufiger Höhe" nur deshalb erfolgt, weil die Entscheidung über die Zulässigkeit einer vollen Weihnachtsgratifikation noch ausstand. Damit habe die Beklagte deutlich gemacht, daß sie eine Treue zum Arbeitsverhältnis lediglich bis zum jeweiligen Jahresende voraussetze. Es sei sachwidrig, rückwirkend eine Betriebs-treue bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung im Sozialgerichtsverfahren zu fordern.

Mit der - vom Landesarbeitsgericht zugelassenen - Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des Urteils des Arbeitsgerichts Braunschweig, während die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Der Senat tritt der angefochtenen Entscheidung im Ergebnis bei.

1. Das Landesarbeitsgericht läßt dahingestellt, ob der Klägerin der Anspruch auf Gratifikationsnachzahlung von 25 % der jeweiligen Dezemberbezüge aus den Jahren 1966 bis 1969 schon aufgrund der Verlautbarungen der Beklagten (Vorstandsbeschlüsse und Mitteilungen an die Bediensteten im Umlaufverfahren) in diesen Jahren zusteht. Das Landesarbeitsgericht hält die Klageansprüche jedenfalls deshalb für begründet, weil die Beklagte aus der Verpflichtung zur Gleichbehandlung ihrer Arbeitnehmer die Klägerin von den Gratifikationsnachzahlungen nicht habe ausnehmen dürfen. Dagegen



wendet sich die Revision, sie sieht in der von der Beklagten vorgenommenen Differenzierung, nämlich die Anspruchsvoraussetzungen für die Gratifikationsnachzahlungen mit den Auszahlungsbedingungen für die Weihnachtsgratifikation 1970 zu verknüpfen, keinen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz.

2. Die Ansprüche der Klägerin rechtfertigen sich aber bereits aus anderen rechtlichen Erwägungen: Mit dem Landesarbeitsgericht ist der Senat der Auffassung, daß die von der Beklagten in den Jahren 1966 bis 1969 in Umlauf an ihre Bediensteten gesetzten Mitteilungen über die Gratifikationszahlungen dieser Jahre die Erwartung bei den Arbeitnehmern erwecken mußten, die Aufstockung der jeweiligen Weihnachtsgratifikation auf 100 % der Dezemberbezüge werde zugunsten der damals im ungekündigten Arbeitsverhältnis stehenden Arbeitnehmer erfolgen, wenn der anhängige Rechtsstreit gegen die Aufsichtsbehörde Erfolg hätte. Bei der Auslegung einer Willenserklärung nach § 133 BGB ist vom Standpunkt dessen auszugehen, für den die Erklärung bestimmt ist (Palandt-Heinrichs, 31. Aufl., Anm. 1 a zu § 133 BGB). Die Vorstandsbeschlüsse und Mitteilungen der Beklagten an ihre Bediensteten über die Gratifikationszahlungen sind, da sich die Zusagen an einen größeren Empfängerkreis richten, als typische Willenserklärungen anzusehen und deshalb vom Revisionsgericht uneingeschränkt nachprüfbar (BAG AP Nr. 1 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk). Prüft man nun den Wortlaut dieser Verlautbarungen aus den Jahren 1966 bis 1969 daraufhin, wie die Klägerin als Empfängerin dieser Erklärungen diese verstehen konnte, dann spricht alles dafür, daß die Beklagte mit diesen Verlautbarungen bereits ein Anwartschaftsrecht der Klägerin auf die Gratifikationsnachzahlungen mit der Maßgabe begründet hatte, die Nachzahlungen würden im Falle eines Obsiegens im Rechtsstreit gegen die Aufsichtsbehörde erfolgen.



Der erstmals im Vorstandsbeschuß für 1966 und in der Mitteilung für die Gratifikationszahlungen dieses Jahres enthaltene Vorbehalt, "je nach dem Ausgang des anhängigen Rechtsstreits über eine etwaige Zahlung für 1966 bis zu insgesamt 100 % der Dezemberbezüge bei späterer Gelegenheit gesondert Beschluß zu fassen", mußte vom Erklärungsempfänger dahin verstanden werden, die Beklagte wolle sich zwar vorbehalten, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe (zwischen 75 % und 100 %) sie eine Nachzahlung leisten wolle; er mußte aber nicht dahin verstanden werden, daß die Beklagte auch den Kreis der Nachzahlungsempfänger (neu) bestimmen wolle, sofern der andere Vorbehalt, nämlich der Bestand eines ungekündigten Dienstverhältnisses am 31. Dezember 1966 (und entsprechend in den Folgejahren für diese) erfüllt war. Zwar spricht der Vorstandsbeschuß vom 30. September 1966 auch davon, es bleibe vorbehalten, je nach Ausgang des Rechtsstreits über eine weitere Zahlung an die aktiven Bediensteten bis zu insgesamt 100 % eines Monatsgehalts gesondert Beschluß zu fassen. Das konnte aus der Sicht des Erklärungsempfängers - davon abgesehen, daß die entsprechende Mitteilung an die Bediensteten diese Formulierung nicht enthielt - nur dahin verstanden werden, eine etwaige Nachzahlung für 1966 (und entsprechend für die Folgejahre) könne nur an die Bediensteten erfolgen, die am Ende des jeweiligen Jahres, für das die Gratifikationsnachzahlung bestimmt sein sollte, in einem ungekündigten Dienstverhältnis standen.

3. Letztlich kann aber auch nach der Auffassung des Senats dahinstehen, ob aus den Vorstandsbeschlüssen und Umlauf-Mitteilungen der jeweiligen hier in Rede stehenden Jahre ein unmittelbarer Rechtsanspruch der Klägerin erwachsen ist; jedenfalls durfte die Beklagte unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes die Klägerin nicht von den Gratifikationsnachzahlungen der Jahre 1966 bis 1969 ausschließen. Die Beklagte würde sich damit mit ihrem früheren Verhalten in Widerspruch setzen und damit gegen



- 10 -

Treu und Glauben (§ 242 BGB) verstoßen. Auf Grund der jahrelangen Übung und in der Zusammenschau mit den Regelungen für die Jahre 1964 und 1965 durfte sich die Klägerin darauf einrichten, auch sie werde, falls die Beklagte für die Jahre 1966 bis 1969 überhaupt Gratifikationsnachzahlungen leiste, diese in der jeweiligen Höhe als eine Bedienstete, die am 31. Dezember der jeweiligen Jahre in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis gestanden hat, bekommen. Es ist deshalb von der Beklagten jedenfalls rechtsmißbräuchlich, wenn sie sich nunmehr gegenüber der Klägerin auf den (späteren) Vorstandsbeschluß vom 28. September/1. Oktober 1970 beruft und ihr die Nachzahlung verweigert.

4. Es kann daher dahinstehen, ob die Verweigerung der Gratifikationsnachzahlung an die Klägerin nicht auch - wie es das Berufungsgericht angenommen hat - deshalb gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB) verstoßen würde, weil hierdurch der Grundsatz der Gleichbehandlung der Arbeitnehmer verletzt wäre.

Nach § 97 Abs. 1 ZPO trägt die Beklagte die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels.

gez. Dr. Schröder

Siara

Bichler

Dr. Eck

Döring

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)